

Satzung
des
Hofer Sportverbandes e.V.

Vom 27. April 2009

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hofer Sportverband e.V.“, im folgenden auch „Sportverband“ genannt
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Sportverband ist die Vereinigung Hofer Sportvereine und nahestehender natürlicher und juristischer Personen. Die Angesprochenen sind aufgerufen, sich dieser Einrichtung anzuschließen und zu bedienen.
- (2) Der Sportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar unter Einschluss des § 58 Nr. 1 AO im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Der Sportverband ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Zweck des Sportverbandes ist die Pflege und Förderung des Sports in der Stadt Hof. Der Sportverband ist die Verbindungsstelle zwischen der Stadt und den Sportvereinen. Er vertritt im gesamten Bereich des Sports die Interessen seiner Mitglieder.
- (5) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Abordnung des Vereinsausschusses in den Sportbeirat der Stadt Hof,
 - b) Durchführung oder Unterstützung von Sportveranstaltungen, die über das Interesse oder die Möglichkeiten eines einzelnen Vereins hinausgehen,
 - c) finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen mit sportlichem Hintergrund,
 - d) Mitwirkung bei der Sportmittelverteilung durch die Stadt Hof,
 - e) Unterstützung und Mithilfe bei der Ausschreibung und Durchführung der alljährlich ... stattfindenden Stadtmeisterschaften für alle Sportarten,
 - f) Abhaltung von regelmäßigen Mitgliederversammlungen,
 - g) Beratung und Unterstützung beim Bau von Sportstätten und bei der allgemeinen .. Vereinsverwaltung
 - h) Förderung des Sports durch Zusammenarbeit mit der Presse und durch andere .. Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Werbung von Fördermitgliedern, Spendern und Sponsoren für die Unterstützung . . . ausschließlich der gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche seiner Mitglieder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Hofer Sportverband e.V. können werden:

a) Jeder Sportverein in der Stadt Hof, der dem BLSV oder dem DOSB angehört und im Vereinsregister eingetragen ist-(aktive Mitglieder).

b) Jede natürliche oder juristische Person, sowie dem Sport nahestehende Gemeinschaften . (fördernde Mitglieder).

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des Sportverbandes zu beantragen.

Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 13.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss gemäß § 14.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Aufnahme eines abgelehnten Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung wieder möglich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Ausschluss,

c) mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person,

d) mit Auflösung des Sportverbandes nach § 21.

§ 5

Austritt

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zum Jahresende aus dem Verein auszutreten.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

(3) Mit dem Austritt erlischt jedes Anteilsrecht an dem etwaigen Vermögen des Sportverbandes.

§ 6

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Sportverband ausgeschlossen werden, wenn es

a) in grober Weise gegen Satzung, Beschlüsse, Ansehen oder Interessen des Sportverbandes verstößt,

b) seinen Beitragszahlungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt.

(2) Über den Ausschluss aktiver Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 13. Über den Ausschluss fördernder Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss gemäß § 14.

(3) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss wieder möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht und Anspruch auf finanzielle Leistung haben nur gemeinnützige Vereine.

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Sportverbandes teilzunehmen und in allen betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

(2) Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Sportverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und insbesondere den satzungsgemäß festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Anträge an die Stadt Hof dem Sportverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Finanzierung des Sportverbandes erfolgt durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen und werbender Tätigkeit. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereinsausschusses können in angemessenem Umfang gewährt werden.
- (2) Beiträge werden durch die Mitglieder aufgebracht. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden innerhalb eines Monats nach Festsetzung durch Lastschrift eingezogen.

Fördernde Mitglieder bezahlen neben einem Betrag eine Spende nach eigenem Ermessen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Vereinsjubiläen, Ehrungen sowie zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit seiner Mitglieder gewährt der Sportverband Zuwendungen.

Über die Höhe und Art entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Sportverbandes sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vereinsausschuss (§ 14)
- c) das Präsidium (Vorstand) (§ 15)

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Sportverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vereinsausschuss gemäß § 14,
 - (b) den aktiven Vereinsmitgliedern bzw. deren Vertretern,
 - (c) den fördernden Mitgliedern bzw. deren Vertretern.Weitere Vertreter der aktiven Mitglieder (Vereine) sind als Beobachter zugelassen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, einzuberufen.
- (3). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten.

§ 11

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die aktiven Mitglieder und die Mitglieder des Vereinsausschusses je eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben ohne Ansatz.
- (3) Stimmberechtigt sind nur volljährige Personen, soweit ihnen überhaupt ein Stimmrecht zusteht.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern kann in der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn sie mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

§ 12

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich einzuberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters und des Sportwarts,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vereinsausschusses,
 - d) Anträge und Verschiedenes.Im Falle von Neuwahlen zusätzlich
 - e) Wahlen des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entlastung des Vereinsausschusses,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entscheidung über Ehrungen gemäß § 19,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von aktiven Mitgliedern gemäß § 3,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Ausschuss geben.

§ 14

Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören an:
- der Präsident,
 - die beiden Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Sportwarts bekleidet,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer.
- . Ferner gehören dem Vereinsausschuss der Unternehmensbereichsleiter Sport und der Leiter des Fachbereichs Schule und Sport der Stadt Hof als **beratende** Mitglieder **-ohne Stimmrecht-** an.
- . Für Ausschussmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- (3) Der Vereinsausschuss leitet den Sportverband. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten des Sportverbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vereinsausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss fördernder Vereinsmitglieder,
 - Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10,
 - Vertretung des Sports sowie der Mitgliedsvereine im Sportbeirat der Stadt Hof,
 - Entscheidung über Zuwendung von Fördermitteln.
- (4) Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen und dann auch geleitet. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Präsident oder der Vizepräsident sind zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn es drei Ausschussmitglieder verlangen.
- (5) Zu seiner Unterstützung kann der Vereinsausschuss Personen oder Gruppierungen berufen mit dem Ziel, die Arbeit des Sportverbandes zu aktivieren. Diese Ermächtigung gilt vor allem für den Aufbau einer Frauen- oder Jugendvertretung, aber auch für die Bestellung eines eigenen

Pressewarts.

- (6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben ohne Ansatz.

§ 15

Präsidium

Präsidium (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.

§ 16

Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen.

- (2) Rechtsgeschäfte, die für den Verein im Einzelfall Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 1.200 . Euro begründen, verpflichten den Verein nur, wenn die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses vorliegt.

§ 17

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll der Mitgliederversammlung **einzusehen**.

§ 18

Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Der Vereinsausschuss kann verdiente Personen ehren oder auszeichnen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden obliegt auf Vorschlag des Vereinsausschusses der Mitgliederversammlung gemäß § 13.

§ 20

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen

einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 3 Satz 2 ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Hof mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet wird.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. April 2009 genehmigt und tritt nach Eintrag im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18. Februar 2002 ungültig.

H o f , 27. April 2009

Albrecht Alberter
Präsident

Bescheinigung gemäß §65 ff BGB

Diese Satzung wurde heute im Vereinsregister
bei VR 574 lfd. Nr. eingetragen.

Hof, den 18. August 2009

Amtsgericht – Registergericht

-Geschäftsstelle--

gez.

Just.Angest.